



Niederschrift

über die am 13. Dezember 2016 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes Grünau im Almtal stattgefundenen öffentlichen Sitzung des

Gemeinderates von Grünau im Almtal.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

<u>Anwesende:</u>	Bürgermeister Weidinger Alois	SPÖ
	Vzbgm. Stockhammer Johannes	SPÖ
	Gemeindevorstand Girkingner Edith	SPÖ
	Gemeindevorstand Dipl.-Ing. Sieberer-Kefer Johannes	ÖVP
	Gemeindevorstand Bammer Wolfgang Josef	ÖVP
	Gemeindevorstand Steinmaurer Markus	FPÖ
	Gemeindevorstand Stieglbauer Georg	FPÖ
	Drack-Leithinger Magdalena als Ersatz für	
	Kramesberger Nicole	SPÖ
	Weidinger Christian	SPÖ
	Lüftinger Walter	SPÖ
	Buchschachermair Herbert als Ersatz für	
	Weidinger Astrid Irene	SPÖ
	Schober Anna	SPÖ
	Ahamer Johann	SPÖ
	Ing. Hametner Erich	SPÖ
	Ettinger Johann als Ersatz für Schiefermair Johann	ÖVP
	Dipl.-Ing. Stieglbauer Hans als Ersatz für	
	Klinglmair Johannes	ÖVP
	VDir. Schiefermair Sabine	ÖVP
	Stadler Franz als Ersatz für Helmberger Anita	ÖVP
	Lankmaier Sebastian	ÖVP
	Steinkogler Karin	FPÖ
	Bammer Michael	FPÖ
	Herbst Alois	FPÖ
	Dipl.-Ing. (FH) Schachinger Hubert	FPÖ
	Dir. Mayrhofer Walter	GRÜNE
	Traußnig-Schwarz Katharina	GRÜNE

**Schriftführer mit
beratender Stimme:** AL Mag. Hühmayr Christoph, MBA MPA

weitere anwesend: Kassensführer Rauscher Maximilian

Tagesordnung:

- 1) Auflage des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 27.09.2016
- 2) Erlassung einer neuen Feuerwehr-Gebührenordnung; Änderung der Feuerwehr-Tarifordnung
- 3) Änderung der Kanal- und der Wassergebührenordnung per 01.01.2017
- 4) Änderung der Abfallgebührenordnung per 01.01.2017
- 5) Voranschlag mit Dienstpostenplan und Anlagen für das Finanzjahr 2017
- 6) Festsetzung der Hebesätze für das Finanzjahr 2017
- 7) Mittelfristiger Finanzplan 2017-2021
- 8) Voranschlag mit Anlagen für das Finanzjahr 2017 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG
- 9) Mittelfristiger Finanzplan 2017-2021 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG
- 10) Kassenkredit Gemeinde 2017; Vergabe
- 11) Kindergarten Grünau – Budget und Abgangsdeckung 2017; Restabgangsdeckung 2016
- 12) Schülerhort Grünau im Almtal; Familienzentren der OÖ Kinderfreunde; Budget und Abgangsdeckung 2017; Restabgangsdeckung 2016
- 13) Begleitpersonal beim Kindergartentransport; Erhöhung Beitrag Kindergartenbus
- 14) Schulausspeisung; Erhöhung der Gebühren per 01.01.2017
- 15) Vergabe der noch offenen Förderungsmittel 2016
- 16) Öffentliche Bibliothek der Pfarre und Gemeinde Grünau im Almtal; Änderung der Vereinbarung zwecks kooperativer Trägerschaft mit der Pfarre Grünau
- 17) Freibad Grünau im Almtal mit Buffet; Abschluss eines unbefristeten Pachtvertrages mit Herrn Götzendorfer Alexander, Im Dorf 7, 4645 Grünau im Almtal
- 18) Feuerlösch- und Katastrophenschutzdienst (F-KAT Dienst OÖ); Festsetzung der F-KAT Bereitschaft der Gemeinde Grünau im Almtal
- 19) Volksschule Grünau im Almtal; Förderer der Volksschule Grünau im Almtal (Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit)
- 20) Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept gemäß § 17 Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Grünau im Almtal; Genehmigung
- 21) Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 04, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 – Änderung Nr. 03, Spanblöchl (Pfarrwiese 19) – Genehmigung
- 22) Wahl der Vertreter der Gemeinde Grünau im Almtal und der Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „INKOBA Region Salzkammergut-Nord“
- 23) Berufung von Herrn/Frau Ing. Herbert und Elsa Fadl, Alhartingerweg 61, 4060 Leonding, gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 14.11.2016, Zl. Bau 23/2016, betreffend die Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück 738/3 der KG. Grünau an Herrn Reischauer Friedrich, Edt 12, 4782 St. Florian am Inn
- 24) Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Tagesordnung jedem gewählten Gemeindemandatar zugestellt wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

1. Auflage des Protokolls der Sitzung des Gemeinderates vom 27.09.2016

Der Bürgermeister erklärt, dass die Niederschrift der letzten Gemeinderatssitzung während dieser Sitzung aufliegt. Wenn es keine Einwendungen dagegen gibt, gilt die Niederschrift als genehmigt. Der Bürgermeister ersucht um Unterfertigung des Protokolls nach Ende der Sitzung.

2. Erlassung einer neuen Feuerwehr-Gebührenordnung; Änderung der Feuerwehr-Tarifordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerweggesetzes 2015 (FWG 2015) kann die Gemeinde für Leistungen der Berufsfeuerwehren und der Freiwilligen Feuerwehren, die gemäß Abs. 1 Kostenersatzpflichtig sind, eine Gebührenordnung beschließen und die Kostenersätze mit Bescheid vorschreiben.

Das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, Referat Krisen- und Katastrophenschutzmanagement, Feuerwehrwesen und Zivildienst hat in Zusammenarbeit, insbesondere in technischer Abstimmung mit dem Oö. Landes-Feuerwehrverband als Service für die oberösterreichischen Gemeinden ein Muster für eine Feuerwehrgebührenordnung erstellt.

Die Feuerwehr-Gebührenordnung kann erst nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat und Kundmachung gemäß § 94 Abs. 6 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. in Kraft treten.

Im Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Feuerwehr-Gebührenordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

GV Stieglbauer Georg stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Feuerwehr-Gebührenordnung (Beilage 1 zum Protokoll) genehmigen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

Weiters wurde mit Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung vom 28. Juni 2016 die in § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015 vorgesehenen Richtsätze für die Einsatzverrechnung (Tarifordnung) beschlossen. Das Feuerweggesetz 2015 hat klargestellt, dass für die Erbringung hoheitlicher Aufgaben der Feuerwehren (im Sinne des § 2 Abs. 1 Oö. FWG 2015) Gebühren verrechnet werden. Dazu können die Gemeinden eine Gebührenordnung beschließen. Für darüber hinausgehende Leistungen gemäß § 2 Abs. 4 Oö. FWG 2015 – also die sog. privatrechtlichen („jede Feuerwehr kann - über die im § 2 Abs. 1 Oö. FWG 2015 beschriebenen Aufgaben hinaus - technische oder persönliche Leistungen erbringen, für die sie ihrer Ausrüstung und dem Ausbildungsstand ihrer Mitglieder nach geeignet ist“) können die Feuerwehren entstehende Kosten dem Leistungsempfänger in Rechnung zu stellen. Dafür hat der Oö. Landes-Feuerwehrverband Richtsätze festzulegen und dies mit der vorliegenden Tarifordnung auch getan.

Im Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Feuerwehr-Tarifordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

GR Stieglbauer Georg stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Feuerwehr-Tarifordnung 2016 (Beilage 2 zum Protokoll) genehmigen; gleichzeitig möge die Feuerwehr-Tarifordnung 2010 (GR-Beschluss vom 15.12.2009) aufgehoben werden.
Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

3. Änderung der Kanal- und der Wassergebührenordnung per 01.01.2017

Die Oö. Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 19. Oktober 2015 beschlossen, dass die Anhebung der Mindestbenützungsgebühren für die Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen ab dem Jahr 2016 (bis einschließlich 2021) auf Basis der Entwicklung des VPI 1986 in den vergangenen zwölf Monaten festgesetzt wird, sofern diese mindestens 2 % beträgt. Liegt die Steigerung des VPI 1986 unter 2 %, so werden die Mindestgebührensätze als Ausgleich zur jährlichen Degression der Förderungszuschüsse gem. UFG 1993 um 2 % erhöht.

Die Anschlussgebühren sind laut Land Oö. zu erhöhen und sind in den Entwürfen für den Gemeinderat bereits enthalten. Bei einer Nichterhöhung der Gebühren werden vom Land Oö. die Auszahlungen von Bedarfszuweisungsmitteln an die Gemeinde Grünau gestoppt (siehe Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung an die Gemeinde Grünau im Almtal vom 12.12.2011, IKD(Gem)-542095/31-2011-Gus/Sec).

Lt. Voranschlagserlass des Landes Oö. für das Jahr 2017 haben jene Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und für dessen Ausgleich Bedarfszuweisungsmittel beanspruchen, im Jahr 2017 Benützungsgebühren einzuheben, die sowohl für Wasser als auch Kanal - unter Beachtung der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 Z. 4 FAG 2008 - um mindestens 20 Cents über den Mindestgebühren des Landes liegen müssen. Auf Grund des Beschlusses der Oö. Landesregierung von 7. November 2016 entfällt diese Verpflichtung zur Einhebung des 20-Cent-Aufschlages jedoch für jene Abgangsgemeinden, die den jeweiligen Betrieb der Wasserversorgung oder der Abwasserbeseitigung ausgabendeckend führen.

Beim Wasser ergibt sich durch die Generalsanierung ein Abgang. Der Satz muss von € 1,83/m³ auf € 1,87/m³ angehoben werden. Beim Kanal ergibt sich kein Abgang.

Im Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Mindestanschlussgebühren ab 1.1.2017 beim Wasser von € 2.114,20 auf € 2.127,40 und beim Kanal von € 3.527,70 auf € 3.548,60 anzupassen (dementsprechend auch die m²-Sätze). Weiters wurde empfohlen, die Kanalbenützungsgebühr je m³ auf € 3,77 zu senken. Die Wasserbenützungsgebühr soll auf € 1,87 m³ angehoben werden.

Seitens der Amtsleitung wird hingewiesen zu überlegen, ob man die Kanalbenützungsgebühr auf derzeitigem Stand belässt. Grund: Die Einsparung durch die Senkung ist für den einzelnen Gemeindebürger kaum erkennbar. So könnte man im kommenden und ev. im übernächsten Jahr auch ohne

Gebührenerhöhung auskommen. Auch das Land Oö. wird nicht sehr gerne sehen, dass sich dadurch der vom Land zu tragende Abgang um € 9.100,00 erhöht.

Die Entwürfe der Kanal- und der Wassergebührenordnung sind während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufgelegt.

GR Ing. Hametner berichtet, dass diese Thematik im Finanzausschuss ausführlich diskutiert wurde. GR Ing. Hametner könnte sich als Kompromiss vorstellen, dass man die Kanalgebühren nur auf € 3,86 und nicht auf € 3,77 senkt. Damit wäre einerseits eine Senkung der Kanalgebühren gegeben und andererseits müsste man kommendes Jahr voraussichtlich nicht erhöhen. Bei einer Reduktion der Kanalgebühren auf € 3,77 muss man kommendes Jahr jedenfalls erhöhen.

GV Stieglbauer Georg Hans berichtet über die Beratungen im Finanzausschuss. Man gelangte zur einhelligen Ansicht, dass man die Kanalgebühren senken soll. Man hat bei den früheren Gemeinderatsdiskussionen die Gebührenerhöhungen immer damit begründet, dass das Land die Erhöhung vorschreibt. Daher spricht sich jetzt GV Stieglbauer dafür aus, dass man mit den Kanalgebühren bei entsprechender Möglichkeit zurückgeht.

GR Dir. Mayrhofer spricht an, dass das Land immer nur von Mindestgebühren gesprochen hat. Wenn man die nächsten 2-3 Jahre die Gebühren nicht erhöhen muss, dann ist das auch eine entsprechende Botschaft an die Gemeindebevölkerung. Man sollte sich gut überlegen, ob man die Gebührensenkung durchführt.

GV Girkingner ist der Meinung, dass der Kompromissvorschlag von GR Ing. Hametner ein guter Ansatz ist.

GV Bammer Wolfgang stellt fest, dass nicht garantiert werden kann, dass – wenn jetzt die Gebühren nicht gesenkt werden – in den nächsten Jahren nicht doch wieder erhöht werden muss. Daher spricht sich GV Bammer für eine Senkung der Gebühren aus.

Vizebürgermeister Stockhammer kann beiden Sichtweisen etwas abgewinnen. Ev. könnte sich jedoch eine Senkung der Gebühren und Erhöhung des Abganges negativ bei der Gewährung von Mitteln für Gemeindeprojekte auswirken.

GV Steinmaurer kann sich diesbezüglich keine Probleme vorstellen, da es ja bezüglich Gebührenhöhe einen Beschluss der Landesregierung gibt.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die neue Kanalgebührenordnung (Beilage 3 zum Protokoll) genehmigen. Beschluss: Mehrheitliche Annahme bei offener Abstimmung. GR Dir. Mayrhofer Walter und GR Traußnig-Schwarz Katharina üben Stimmenthaltung. Die restlichen Gemeinderäte stimmen für den Antrag.

Weiters stellt GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die neue Wassergebührenordnung (Beilage 4 zum Protokoll) genehmigen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

4. Änderung der Abfallgebührenordnung per 01.01.2017

Mit 1. Jänner 2017 erhöhen sich der Abfallwirtschaftsbeitrag und die Entleerungsgebühren bei der Firma Vorwagner (Indexsicherung). Ein Abgang bei der Müllabfuhr wird aber beim Land Oö. bei der Rechnungsabschlussprüfung nicht anerkannt. Eine Erhöhung erscheint notwendig.

Die Tonnenentleerungskosten sollen unverändert bleiben. Vorschlag für die Erhöhung der Abfallgrundgebühr - JAHRESGEBÜHR (incl. MWSt.):

a) Einpersonenhaushalte	€ 44,00 (alt 39,00)
b) Zweipersonenhaushalte	€ 70,00 (alt 63,00)
c) Dreipersonenhaushalte	€ 87,00 (alt 79,00)
d) Vierpersonenhaushalte	€ 100,00 (alt 90,00)
e) Fünfpersonenhaushalte und darüber	€ 109,00 (alt 98,00)
f) Zweitwohnsitzhaushalte	€ 65,00 (alt 59,00)
g) Privatzimmervermieter	€ 22,00 (alt 20,00)
h) Ferienwohnungsvermieter	€ 22,00 (alt 20,00)
i) Gewerbebetriebe mit haushaltsähnlichen Abfällen	€ 87,00 (alt 79,00)
j) Sonstige Gewerbebetriebe, die an der Abfuhr teilnehmen	€ 87,00 (alt 79,00)
k) Sonstige Objekte, die an der Abfuhr freiwillig teilnehmen	€ 44,00 (alt 39,00)

Das ergibt einen betriebswirtschaftlichen Kostendeckungsgrad von 103,37 %. Die Spanne wird benötigt, um auch eventuelle Schwankungen während des Jahres abzufedern.

Der Entwurf der Abfallgebührenordnung ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt auflegen.

Im Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Abfallgebührenordnung in der vorliegenden Form zu beschließen.

GV Stieglbauer Georg Hans berichtet über die Beratungen im Finanzausschuss.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die neue Abfallgebührenordnung (Beilage 5 zum Protokoll) genehmigen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

5. Voranschlag mit Dienstpostenplan und Anlagen für das Finanzjahr 2017

Der Entwurf des Voranschlages 2017 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zugesendet. Der Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat sich mit dem Voranschlag 2016 in seiner Sitzung am 28.11.2016 befasst. Folgender Bericht ist während der Fraktionssitzungen auflegen:

A. ÜBERBLICK ÜBER DIE FINANZWIRTSCHAFT DER GEMEINDE IM ABGELAUFENEN UND ABLAUFENDEN FINANZJAHR

Der Voranschlag 2016 weist einen Abgang von € 131.600,00 auf. Ein Nachtragsvoranschlag wurde nicht erstellt.

B. AUSBLICK AUF DIE VORAUSSICHTLICHE ENTWICKLUNG IM KOMMENDEN FINANZJAHR

a) Ordentlicher Haushalt

Der ordentliche Haushalt weist Einnahmen von € 4.466.000,00 und Ausgaben in Höhe von € 4.690.000,00 aus. Damit entsteht im ordentlichen Haushalt ein Abgang von € 224.000,00.

Negativ bemerkbar machen sich auch 2017 wiederum die hohen Kosten für die Kinderbetreuung, welche den Haushalt massiv belasten. 2007 wurde für Kinderbetreuung (Hort, Kindergarten, Schulen) netto € 253.000,00 ausgegeben. Demgegenüber werden die voraussichtlichen Nettoausgaben für Kinderbetreuung 2017 € 476.100,00 betragen. Das ist eine Steigerung von € 223.100,00. Die hohe Verschuldung (fast ausschließlich aus Kanal und Wasserleitung) belastet ebenfalls den ordentlichen Haushalt.

b) Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt weist Einnahmen und Ausgaben von € 1.526.100,00 aus.

C. VERÄNDERUNGEN DES VERMÖGENS, DER SCHULDEN UND DER KASSENLAGE IM ABLAUFENDEN FINANZJAHR

Der Vermögensstand der Gemeinde erfährt im abgelaufenen Finanzjahr in erster Linie durch die Sanierung der Wasserleitung einen Zuwachs. Einen Zuwachs gab es aber auch durch die Restzahlung für das Feuerwehrfahrzeug.

Die Schulden der Gemeinde Grünau werden mit 31.12.2016 voraussichtlich € 8.692.300,00 betragen. Davon entfallen auf Müllabfuhr, Wasserleitung und Kanal voraussichtlich € 8.369.300,00.

D. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VERANSCHLAGTEN WESENTLICHEN EINNAHMEN UND AUSGABEN

Die Ausgaben des außerordentlichen Haushaltes setzen sich aus folgenden Vorhaben zusammen:

Feuerwehr Grünau: Beschaffung von Ersatzbekleidung neu € 1.800,00

Volksschule: Turnsaalsanierung € 300.000,00

Gemeindestraßenbauprogramm 2015 und 2016: € 42.300,00

Gemeinschaftsanlage für Braunbären und Wölfe im Wildpark: € 42.000,00

Beteiligung Regionsgemeinden Almtal-Bergbahnen (Abgangsdeckung): € 1.000.000,00

Beteiligung Regionsgemeinden Almtal-Bergbahnen (Rückzahlung Zwischenfinanzierung): € 140.000,00

Die wesentlichen Abweichungen des ordentlichen Haushaltes (über € 4.000,00 und 5 %) sind im Voranschlag entsprechend begründet.

E. BEDECKUNGSVORSCHLAG FÜR DEN EVENTUELLEN ABGANG IM ORDENTLICHEN UND AUßERORDENTLICHEN VORANSCHLAG

Die Gemeinde Grünau im Almtal sieht trotz bester Bemühungen keine Möglichkeit, den ordentlichen Haushalt auszugleichen.

Die Ausgaben der Gemeinde haben sich bereits auf die Pflichtausgaben reduziert. Grünau ist eine starke Zweitwohnsitzgemeinde. Viele Leistungen sind für Haupt- und Zweitwohnsitze gleich. Ertragsanteile bekommt die Gemeinde aber nur für Hauptwohnsitze.

Zusätzliche Einsparungspotentiale werden derzeit nicht gesehen, zumal laufend Einsparungen gesucht und unverzüglich umgesetzt werden.

Der Dienstpostenplan sieht wie folgt aus:

Anzahl	Verwendungsgruppe/ Entlohnungsgruppe	Dienstklassen	Art	GD	Verwendung
1	B	-	B	10.1	Leiter des Gemeindeamtes
2	C	I-V	B	15.1	qualifizierte Sachbearbeiter/innen mit teilweiser Referentenfunktion
1,5	-	-	VB	17.5	qualifizierte Sachbearbeiter/innen
1	-	-	VB	18.5	Sachbearbeiter/in
1	-	-	VB	20.3	Mitarbeiter/in im Verwaltungsdienst mit zusätzlicher Verwendung
1	-	-	VB	21.7	Mitarbeiter/in im Verwaltungsdienst
1	-	-	VB	18.1	Vorarbeiter/in
1	II/p 3 (ad personam Erich Holzinger II/p 1)	-	VB	19.1	Facharbeiter/in
1	II/p 3 (ad personam Ulrich Länglacher II/p 1)	-	VB	19.1	Facharbeiter/in
1	II/p 3 (ad personam Hanspeter Buchegger II/p 1)	-	VB	19.1	Facharbeiter/in
1	-	-	VB	19.1	Facharbeiter/in (Schülerausspeisung)
0,75	-	-	VB	19.1	Facharbeiter/in
1	-	-	VB	21.1	Schulwart/in
0,5	-	-	VB	22.4	Schulhelfer/in
1,75	-	-	VB	25.1	Reinigungskräfte

Der vorläufige Bericht über die Prüfung des Entwurfes des Voranschlages 2017 der BH Gmunden vom 28.11.2016 ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt und wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Im Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, wurde die Empfehlung ausgesprochen, den Voranschlag 2017 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Durch die Herabsetzung der Kanalbenützungsgebühr muss jedoch der Voranschlag 2017 in 3 Positionen abgeändert werden:

Haushaltsstelle	Betrag bisher	Betrag neu	Differenz
2-851000-852000	334.600,00	325.500,00	-9.100,00
2-914000-869000	272.000,00	262.900,00	-9.100,00
1-851000-769000	266.700,00	257.600,00	-9.100,00

Der ordentliche Haushalt weist unter Berücksichtigung der ob angeführten Änderungen nunmehr Einnahmen von € 4.447.800,00 und Ausgaben in Höhe von € 4.680.900,00 aus. Damit entsteht im ordentlichen Haushalt ein Abgang von € 233.100,00 (im ursprünglichen Entwurf war der Abgang der Gemeinde € 224.000,00).

GV Stieglbauer Georg Hans berichtet über die Beratungen im Finanzausschuss.

GV Steinmaurer Markus berichtet, dass im Finanzausschuss bezüglich EKIZ-Förderung 2017 € 5.000,00 vorgesehen wurden. Er hat diesbezüglich mit der IKD und der Gemeindeaufsicht (BH Gmunden) Kontakt aufgenommen. Herr Neuhauser von der BH Gmunden ist bei der Voranschlagsprüfung davon ausgegangen, dass für die Gemeinde eine vertragliche Verpflichtung zur EKIZ-Abgangsdeckung besteht. Es besteht jedoch keine diesbezügliche vertragliche Verpflichtung der Gemeinde. Wenn im Voranschlag Mittel für das EKIZ vorgesehen werden, dann ist kein eigener weiterer Beschluss für die Förderung mehr notwendig.

Bürgermeister Weidinger berichtet, dass die Förderung für das EKIZ im Rahmen der Abgangsdeckung des Landes getragen wird und die 18-Euro-Förderungen nicht belasten.

Der Amtsleiter könnte sich vorstellen, dass man – nachdem das EKIZ einerseits eine Planungssicherheit benötigt und andererseits die 18-Euro-Förderungen nicht geschmälert werden – bereits jetzt eine Grundsatzabstimmung durchführt, ob man eine EKIZ-Förderung im Jahr 2017 gewährt oder nicht.

GV Steinmaurer findet die Vorgehensweise von Bürgermeister Weidinger, dass man in der Finanzausschusssitzung nicht erwähnt, dass jetzt für das EKIZ € 5.000,00 im Voranschlag vorgesehen werden, nicht in Ordnung. Da gehören die Fraktionen informiert. GV Steinmaurer ist für eine Gleichbehandlung der Vereine. Bei anderen Vereinen hat man gesagt, dass sich die Förderungen nicht erhöhen dürfen. Hier erfolgt eine Erhöhung auf mehr als das Doppelte.

Vizebürgermeister Stockhammer stellt fest, dass das Budget vom Bürgermeister zu erstellen ist. Das ist nichts Neues. Natürlich werden vom Bürgermeister auch div. Vorhaben in den Voranschlag aufgenommen. Es war ja auch so, dass im Vorfeld zum Finanzausschuss bereits Förderungen ausgemacht wurden und der Finanzausschuss vor Tatsachen gestellt wurde. Man kann über den Betrag für das EKIZ diskutieren. Die Förderung belastet allerdings nicht die 18-Euro-Förderungen. Man kann Förderungen innerhalb und außerhalb des 18-Euro-Erlasses nicht gleich behandeln. Schließlich muss man sehen, dass das EKIZ eine Einrichtung ist, die man erfinden müsste, wenn es sich nicht schon geben würde. Die Einrichtung hat sich in den letzten 10 Jahren etabliert und deckt einen Bereich ab, der weder von

anderen Kinderbetreuungseinrichtungen (Krabbelstube, Hort etc.) abgedeckt wird und einen Kontaktaustausch im Kleinstkinderalter ermöglicht. Wenn die Gemeinde die Förderung nicht beschließt, dann wird es diese Einrichtung nicht mehr geben. Vizebürgermeister Stockhammer findet die Einrichtung – unabhängig von wem sie geführt wird – unverzichtbar, was nicht heißt, dass man nicht Kostenoptimierungen suchen kann.

GV Steinmaurer stellt fest, dass man im Finanzausschuss nur Vorschläge vorgebracht hat.

Dipl.-Ing. Stieglbauer Hans stellt fest, dass man bezüglich der Förderungen im Finanzausschuss nach bestem Wissen und Gewissen im Konsens einstimmig einen Vorschlag für die zu vergebenden Fördermittel erstellt hat.

GV Steinmaurer ist der Meinung, dass es in dieser Angelegenheit ein Gespräch bezüglich der Kosten geben muss. In Scharnstein ist das nicht genehmigt worden. Dort hat die Gemeinderatssitzung bereits stattgefunden. Er weiß nicht, ob man jetzt die € 5.000,00 genehmigen und den Voranschlag so beschließen kann.

GR Ing. Hametner stellt fest, dass im Finanzausschuss die Förderungen einstimmig beschlossen wurden. Ing. Hametner findet die EKIZ-Einrichtung gut. Er versteht nicht, was GV Steinmaurer im Kern bemängelt.

GV Steinmaurer wiederholt, dass die Verdoppelung der Förderung bei anderen Vereinen nicht erfolgte. Nachdem die Finanzierung vom Land nicht mehr so gesichert ist wie die letzten Jahre, sollen wir ja eigentlich keine zusätzlichen Förderungen zusagen, hat man im Finanzausschuss gesagt. Es ist nicht einsehbar, dass sich die Kosten für die Gemeinde nun verdoppeln, weil das Land die Förderungen streicht.

GV Dipl.-Ing. Sieberer-Kefer könnte sich vorstellen, dass man die Förderung im Ausschuss diskutiert, aber jetzt im Voranschlag belässt.

Dipl.-Ing. Stieglbauer Hans berichtet, dass man die EKIZ-Förderung im Voranschlag aufgenommen hat, weil sie den so genannten 18-Euro-Erlass nicht belastet. Das hat man einstimmig beschlossen. Es ist eine andere Sache, wie es in den Voranschlag gekommen ist. Man hat die Förderung jedoch einstimmig – nur für das Jahr 2017 – beschlossen.

GV Steinmaurer berichtet, dass der Gemeindeprüfer (Herr Neuhauser) nachweislich bei der Voranschlagsprüfung davon ausgegangen ist, dass die Gemeinde vertraglich zur Abgangsdeckung im EKIZ verpflichtet ist. Es gibt jedoch keinen solchen Vertrag.

Der Amtsleiter berichtet, dass es heute ein diesbezügliches Gespräch mit Herrn Neuhauser gegeben hat. Auch wenn es keinen Vertrag gibt, ist die EKIZ-Förderung nicht im 18-Euro-Erlass und in der Abgangsdeckung des Landes.

Kassenführer Rauscher berichtet, dass man seiner Meinung nach das vorliegende Budget beschließen kann. Die einzelnen Positionen im Voranschlag sind eine Planvorgabe; die konkreten Förderausgaben müssen seiner Meinung nach im Einzelfall beschlossen werden.

Der Amtsleiter ergänzt, dass es bei Förderungen entsprechende Zuständigkeiten in der Gemeindeordnung gibt. Daraus kann eindeutig geschlossen werden, dass man auch entsprechende Beschlüsse benötigt.

Dipl.-Ing. Stieglbauer Hans stellt nochmals fest, dass man im Finanzausschuss die EKIZ-Förderung nur für das Jahr 2017 einstimmig beschlossen hat. Das Schreiben der Kinderfreunde hat Dipl.-Ing. Stieglbauer schon sehr arrogant gefunden. Es wurde nur mitgeteilt, dass die Gemeinde € 5.000,00 wertgesichert zahlen soll. Es wurde kein Ansuchen gestellt und um eine Förderung gebeten. Nichtsdestotrotz hat man der Förderung im Finanzausschuss zugestimmt.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt schließlich den Antrag an den Gemeinderat, den Voranschlag mit Dienstpostenplan und Anlagen für das Finanzjahr 2017 in der vorliegenden Form inkl. der Änderung bei 3 Haushaltsstellen zu beschließen.
Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

6. Festsetzung der Hebesätze für das Finanzjahr 2017

Die Hebesätze sind während der Fraktionssitzungen sowie beim Gemeindeamt während der Amtsstunden aufzulegen.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, der Gemeinderat möge nachstehende Hebesätze für das Finanzjahr 2017 beschließen:

der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages
der Grundsteuer für Grundstücke (B) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages
der Hundeabgabe mit € 30,00 für jeden Hund und € 20,00 für Wachhunde
der Hundemarke mit € 2,00 für 1 Hundemarke
der Abfallgebühr lt. Abfallgebührenordnung vom 13.12.2016
der Wasseranschluss-, Wasserbenützungs- und Zählergebühr lt. Wassergebührenordnung vom 15.12.2015 und 13.12.2016
der Kanalanschluss- und Kanalbenützungsgebühr lt. Kanalgebührenordnung vom 15.12.2015 und 13.12.2016
der Tourismusabgabe lt. Tourismusabgabeordnung vom 20.04.2010
der Leichenhallengebühr lt. Leichenhallengebührenordnung vom 12.12.2006
der Markttarif lt. Markttarifordnung vom 14.11.2006
der Feuerwehrgebühren lt. Feuerwehr-Gebührenordnung vom 13.12.2016
der Feuerwehrtarife lt. Feuerwehr-Tarifordnung vom 13.12.2016
der Friedhofsgebühr (Grabplatz- und Nachlösegebühr) lt. Friedhofsgebührenordnung vom 14.12.2010

Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

7. Mittelfristiger Finanzplan 2017-2021

Alljährlich ist für fünf Jahre im Voraus ein „Mittelfristiger Finanzplan“ (MFP) zu erstellen. Der mittelfristige Finanzplan wurde sehr übersichtlich erstellt und ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufzulegen.

Der Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat sich mit dem MFP in seiner Sitzung am 28.11.2016 befasst und dem Gemeinderat die Zustimmung empfohlen.

GR VDir. Schiefermair Sabine verlässt um 20:02 Uhr den Sitzungssaal.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, den „Mittelfristigen Finanzplan 2017-2021“ inkl. der Anpassung des Jahres 2017 um die Änderungen bei drei Haushaltsstellen (laut Tagesordnungspunkt 5) zu genehmigen. Der Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

8. Voranschlag mit Anlagen für das Finanzjahr 2017 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG

Der Voranschlag 2017 weist im ordentlichen Haushalt Einnahmen und Ausgaben von € 70.300,00 aus und ist damit ausgeglichen erstellt. Im außerordentlichen Haushalt sind € 98.400,00 Einnahmen und € 98.400,00 Ausgaben veranschlagt. Der außerordentliche Haushalt ist somit ebenfalls ausgeglichen erstellt.

Der Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat sich mit dem Voranschlag der Gemeinde-KG in seiner Sitzung am 28.11.2016 befasst und dem Gemeinderat die Zustimmung empfohlen.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt schließlich den Antrag an den Gemeinderat, den Voranschlag mit Anlagen für das Finanzjahr 2017 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

9. Mittelfristiger Finanzplan 2017-2021 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG

Alljährlich ist auch für die Gemeinde-KG für fünf Jahre im Voraus ein „Mittelfristiger Finanzplan“ (MFP) zu erstellen. Der mittelfristige Finanzplan wurde sehr übersichtlich erstellt und ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufzulegen.

Der Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat sich mit dem MFP der Gemeinde-KG in seiner Sitzung am 28.11.2016 befasst und dem Gemeinderat die Zustimmung empfohlen.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Mittelfristigen Finanzplan 2017-2021 der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Grünau im Almtal & Co KG in der vorliegenden Form die Zustimmung zu erteilen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

10. Kassenkredit Gemeinde 2017; Vergabe

Nachdem die Kassenkredite jährlich auszuschreiben sind, wurde der Kassenkredit für die Gemeinde in der Höhe von € 1.000.000,00 (seit der letzten Gemeinderechts-Novelle mit max. 1/4 der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages begrenzt) neu ausgeschrieben. Für die Gemeinde-KG ist kein Kassenkredit mehr notwendig (kein laufendes Bauvorhaben).

Folgendes Angebotsergebnis wurde festgestellt:

Raiba: Zinssatz variabel in Höhe 3-Monats-Euribor + Aufschlag 0,75 %
gerundet auf 0,01 %; Mindestzinssatz 0,75 %.

Volksbank: Zinssatz variabel in Höhe 3-Monats-Euribor + Aufschlag 0,74 %;
Mindestzinssatz 0,74 %.

Der Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 28.11.2016 befasst. Man gelangte dabei zur Ansicht, dass man den Kassenkredit an die Volksbank Almtal e.Gen. vergeben soll.

VDir. Schiefermair Sabine kommt um 20:05 in den Sitzungssaal zurück.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, die Gemeinde möge im Jahr 2017 den Kassenkredit für die Gemeinde über maximal € 1.000.000,00 bei der Volksbank Almtal e.Gen. (3-Monats-Euribor + Aufschlag 0,74 %) aufnehmen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

11. Kindergarten Grünau – Budget und Abgangsdeckung 2017; Restabgangsdeckung 2016

Die Kindergartenleitung des Pfarrcaritaskindergarten „St. Jakob“ hat um Genehmigung des Kindergartenbudgets 2017 sowie um die entsprechende Abgangsdeckung ersucht; ebenso wurde ein Nachtragsbudget 2016 vorgelegt.

Im Arbeitsübereinkommen zwischen der Gemeinde und der Pfarrcaritas hat sich die Gemeinde verpflichtet, den Betriebsabgang des Kindergartens abzudecken. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Elternbeiträge samt Zuschüsse der Landesregierung und sonstigen Institutionen sowie die Ausschöpfung und Einrechnung aller möglichen Einnahmen und Subventionen trotz einer sparsamen Führung zur Deckung der mit dem Betrieb des Kindergartens verbundenen Kosten nicht ausreichen (Arbeitsübereinkommen vom 03.08.1999 – GR-Beschluss vom 02.07.1999).

Der Abgang des Kindergartens 2016 wurde mit € 95.120,00 genehmigt. Jetzt wurde ein Nachtragsbudget mit einem Abgang von € 107.120,00 vorgelegt. Alleine die Differenz von € 11.760,00 entstand durch eine falsche Darstellung der Gesamtkosten im Budget des Kindergartens.

Lt. eingereichtem Kindergartenbudget ist 2017 ein Gesamtabgang von € 107.180,00 gegeben.

Der Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 28.11.2016 befasst. Man gelangte dabei zur Ansicht, dass der Abgang 2017 in der Höhe von voraussichtlich € 107.180,00 vom Gemeinderat beschlossen werden soll. Ebenso soll das Nachtragsbudget 2016 in der Höhe von € 107.120,00 beschlossen werden.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Kindergartenbudget 2017 sowie die Abgangsdeckung in der Höhe von voraussichtlich € 107.180,00 sowie das Nachtragsbudget 2016 in der Höhe von

€ 107.120,00 genehmigen bzw. beschließen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

12. Schülerhort Grünau im Almtal; Familienzentren der OÖ Kinderfreunde; Budget und Abgangsdeckung 2017; Restabgangsdeckung 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Grünau im Almtal hat in seiner Sitzung am 24.04.2007 den Vertrag zur Trägerschaft des Hortes Grünau mit dem Verein Oö. Familienzentren beschlossen. Der Gemeinderat der Gemeinde Grünau im Almtal hat in seiner Sitzung am 11.09.2007 den Pachtvertrag Schülerhort mit dem Verein Oö. Familienzentren beschlossen. Entsprechend dieser Verträge ist die Gemeinde Grünau im Almtal zur Abgangsdeckung verpflichtet.

Entsprechend dieser Verträge zwischen der Gemeinde und dem Verein Oö. Familienzentren hat die Gemeinde Mehrkosten, die trotz Ausschöpfung aller Förder- und Subventionsmöglichkeiten dennoch entstehen und nicht auf Grund eines Verschuldens des Vereines zustande gekommen sind (z.B.: keine volle Auslastung, längere Krankenstände von der Mitarbeiterin) nach Prüfung der Jahresabrechnung und sonstiger Unterlagen übernommen.

Der Abgang des Schülerhortes 2016 wurde mit € 15.990,00 genehmigt. Jetzt wurde ein Nachtragsbudget mit einem Abgang von € 18.690,00 vorgelegt. Die Erhöhung ergibt sich aus einer falschen Budgetierung des Vereins bei den Mieten. Für 2016 wäre eine zusätzliche Abgangsdeckung von € 2.700,00 notwendig.

Lt. eingereichtem Schülerhortbudget ist 2017 ein Gesamtabgang von € 23.056,00 gegeben.

Der Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 28.11.2016 befasst. Man gelangte dabei zur Ansicht, dass der Abgang 2017 in der Höhe von voraussichtlich € 22.956,00 vom Gemeinderat beschlossen werden soll. Die Spesen des Geldverkehrs werden nicht als Ausgaben der Gemeinde anerkannt. Ebenso soll das Nachtragsbudget 2016 in der Höhe von € 18.690,00 beschlossen werden.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Schülerhortbudget 2017 samt Abgangsdeckung in der Höhe von € 22.956,00 sowie das Nachtragsbudget 2016 in der Höhe von € 18.690,00 genehmigen bzw. beschließen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

13. Begleitpersonal beim Kindergartentransport; Erhöhung Beitrag Kindergartenbus

Gemäß Voranschlagserlass des Landes ist in jenen Gemeinden, in denen Kosten für das Begleitpersonal beim Kindergartenkindertransport entstehen, diese auch in ausgabendeckender Höhe auf die Eltern umzulegen. Für das Jahr 2017 ist ein zumutbarer Kostenersatz von zumindest € 10,00 inkl. USt. pro Kind und Monat einzuheben.

Der Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner

Sitzung am 28.11.2016 befasst. Man gelangte dabei zur Ansicht, dass der Kostenersatz lt. Vorgaben des Landes angehoben werden soll.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Kostenersatz für das Begleitpersonal beim Kindergartentransport per 01.01.2017 mit € 10,00 inkl. USt. pro Kind und Monat festsetzen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

14. Schulausspeisung; Erhöhung der Gebühren per 01.01.2017

Grundsätzlich haben die Gemeinden bei privatrechtlichen Entgelten und somit auch bei der Schülerausspeisung ebenso wie bei der Verabreichung von Mahlzeiten in Kinderbetreuungseinrichtungen kostendeckende Entgelte einzuheben.

Als zumutbares Mindestentgelt für eine Schüler- bzw. Kinderportion ist lt. Voranschlagserlass des Landes – soweit nicht darunter eine Kostendeckung gegeben ist – im Jahr 2017 jedenfalls ein Betrag von 2,60 Euro pro Schüler bzw. Kindergartenkind vorzusehen.

Die Schulausspeisung in Grünau kostet zurzeit für Kinder € 2,50, für Erwachsene (Lehrpersonal der Volksschule Grünau, Personal des Kinderhortes, Personal des Kindergartens und Gemeindebedienstete der Gemeinde Grünau im Almtal) € 3,60 und für sonstige Erwachsene € 6,40.

Der Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 28.11.2016 befasst. Man gelangte dabei zur Ansicht, dass der Gemeinderat den Essensbeitrag für Kinder mit 1.1.2017 auf € 2,60 und für Erwachsene (Lehrpersonal der Volksschule Grünau, Personal des Kinderhortes, Personal des Kindergartens und Gemeindebedienstete der Gemeinde Grünau im Almtal) € 3,70 anheben soll.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, der Gemeinderat möge bei der Schülerausspeisung den Essensbeitrag für Kinder per 01.01.2017 mit € 2,60 und für Erwachsene (Lehrpersonal der Volksschule Grünau, Personal des Kinderhortes, Personal des Kindergartens und Gemeindebedienstete der Gemeinde Grünau im Almtal) mit € 3,70 festsetzen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

15. Vergabe der noch offenen Förderungsmittel 2016

Nachdem die Gemeinde Abgangsgemeinde ist, muss der so genannte „18-Euro-Erlass“ bezüglich Vereinsförderungen eingehalten werden.

Der Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft hat in seinen Sitzungen am 07.03.2016 und 19.05.2016 neue Förderrichtlinien beschlossen und letztmalig am 28.11.2016 angepasst.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 die Vereinsförderungen 2016 beschlossen. Betreffend der verbliebenen Förderungsmittel hat sich der Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen,

Land- und Forstwirtschaft am 28.11.2016 befasst. Man gelangte dabei zur Ansicht, dass der Gemeinderat noch folgende Förderungen gewähren soll:

Bogenschützenverein: Investitionsförderung	€ 3.662,00
Musikverein Grünau: Förderung Blasmusikfest 2016	€ 3.063,00
Fußballverein Grünau: Förderung Fußballplatzbenützung durch MV	€ 825,00
Kameradschaftsbund: Förderung 150 Kameradschaftsbund Grünau	€ 1.800,00
Theaterverein: Förderung Grünauer Sommertheater	€ 1.000,00
Insel-, Mädchen- und Frauenzentrum: Förderung Projekt „Leben i.Almthal“	€ 150,00
Wildpark Grünau: Finanzielle Unterstützung für den Spielplatz	€ 1.000,00
Neugestaltung Aufbahrungshaus am Friedhof	€ 1.500,00
Zwischensumme (Rest 18-Euro-Erlass)	€ 13.000,00
Stiftung Lern- und Gedenkort Schloss Hartheim: Förderung	€ 2.093,00
Zwischensumme (Außerhalb 18-Euro-Erlass)	€ 2.093,00
Gesamtsumme	€ 15.093,00

GR Dir. Mayrhofer hält Förderungen ausschließlich für Grünauer-Vereine für bedenklich, weil es Vereine gibt, die sehr wohl etwas für Grünau leisten jedoch nicht in Grünau angesiedelt sind.

GV Stieglbauer Georg teilt dazu mit, dass auch Vereine aus anderen Gemeinden in die Förderrichtlinien aufgenommen werden können.

Vizebürgermeister Stockhammer berichtet, dass man derzeit den Regionsgedanken verinnerlicht (Almtal-Bergbahnen, Genuss am Fluss etc.). Man sollte daher auch Vereine oder Gemeinden berücksichtigen, wenn für Grünau Vorteile gegeben sind.

Der Bürgermeister glaubt, dass diese Diskussion jetzt nicht sinnvoll ist. Die Finanzen sollen 2018 neu aufgestellt werden. Da wird man dann ohnehin eine Finanz-Klausur durchführen.

GV Dipl.-Ing. Sieberer-Kefer findet es nicht gut, wenn sich Vereine untereinander etwas verrechnen. So wie beim Fußballplatz. Der Fußballplatz ist von der Gemeinde gepachtet. Jetzt gibt es eine Miete für die Fußballplatzbenützung durch den Musikverein. In Zukunft sollte das nicht so sein. Dipl.-Ing. Sieberer-Kefer findet es nicht gut, wenn Vereine untereinander Geld verlangen.

Auch eine Förderzusage von Bürgermeister Weidinger für die Pacht hat für Verwirrung gesorgt.

Bürgermeister Weidinger berichtet, dass es so eine Zusage nicht gegeben hat.

GR Traußnig-Schwarz verlässt den Sitzungssaal um 20:27 Uhr.

GV Dipl.-Ing. Sieberer-Kefer wurde das schon so mitgeteilt – aber um das geht es nicht. In Zukunft sollte das nicht so sein.

GV Stieglbauer berichtet, dass diese Benützungsvereinbarung zwischen Fußball und Musikverein zum Zeitpunkt der Tribünenüberdachung abgeschlossen wurde. Damals ist die Finanzierung noch nicht gesichert gewesen. Das war der Grund für die Benützungsvereinbarung.

GR Traußnig-Schwarz kommt um 20:29 Uhr in den Sitzungssaal zurück.

GV Steinmaurer ist der Meinung, dass man im Finanzausschuss auch als Schlichtungsstelle fungieren wollte. Es ist passiert – jetzt sollte ein Strich darunter gezogen werden.

GR Herbst Alois verlässt den Sitzungssaal um 20:30 Uhr.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Subventionen wie oben angeführt gewähren. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

16. Öffentliche Bibliothek der Pfarre und Gemeinde Grünau im Almtal; Änderung der Vereinbarung zwecks kooperativer Trägerschaft mit der Pfarre Grünau

Der Gemeinderat von Grünau im Almtal hat in seiner Sitzung am 30.06.2009 eine Vereinbarung zwecks kooperativer Trägerschaft mit der Pfarre Grünau für die die „Öffentliche Bibliothek der Pfarre und Gemeinde Grünau im Almtal“ abgeschlossen.

Nunmehr wurden kleinere Anpassungen in den Paragraphen 2 (Bildungsauftrag) und 3 (Kostenaufteilung) vorgenommen.

Der geänderte Vereinbarungsentwurf ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt auflegen.

Im Ausschuss für Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusangelegenheiten, örtliche Umweltfragen, Land- und Forstwirtschaft, wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Vereinbarung zwecks kooperativer Trägerschaft in der vorliegenden Form zu beschließen.

GR Herbst Alois kommt um 20:32 in den Sitzungssaal zurück.

GV Stieglbauer Georg Hans stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Vereinbarung zwecks kooperativer Trägerschaft mit der Pfarre Grünau betreffend die Öffentliche Bibliothek der Pfarre und Gemeinde Grünau im Almtal (Beilage 6 zum Protokoll) beschließen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

17. Freibad Grünau im Almtal mit Buffet; Abschluss eines unbefristeten Pachtvertrages mit Herrn Götzendorfer Alexander, Im Dorf 7, 4645 Grünau im Almtal

Der Gemeinderat von Grünau im Almtal hat mit Beschluss vom 09.11.2010 den Schwimmbad- und Buffetbetrieb auf die Dauer von drei Jahren (2011, 2012 und 2013) an Herrn Alexander Götzendorfer verpachtet. In weiterer Folge wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 12.11.2013 der Schwimmbad- und Buffetbetrieb auf die Dauer von drei Jahren (2014, 2015 und 2016) abermals an Herrn Götzendorfer Alexander verpachtet.

Nunmehr hat sich Herr Götzendorfer Alexander (Im Dorf 7, 4645 Grünau im Almtal) für die weitere Pachtung des Schwimmbades samt Buffetbetrieb beworben.

Der Gemeindevorstand hat sich mit dieser Angelegenheit in seiner Sitzung am 20.09.2016 befasst. Man gelangte dabei zur Ansicht, dass man auch einen unbefristeten Pachtvertrag mit Herrn Götzendorfer abschließen kann, da ein jährliches Kündigungsrecht (beiderseitig) besteht. Auch einer Unterverpachtung des Schwimmbad- oder Buffetbetriebes ausschließlich an Frau Götzendorfer Petra kann zugestimmt werden.

Der hierfür erstellte Pachtvertrag mit Herrn Götzendorfer ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufzulegen.

GV Steinmaurer fragt an, wer die Haftung für die Freibadanlage im Winter hat. Es geht auch um das offene Gartentürl Richtung Grabner.

Der Amtsleiter ist der Meinung, dass auf Grund des Pachtvertrages die Haftung grundsätzlich beim Pächter liegt. Der Amtsleiter wird mit Herrn Götzendorfer Kontakt aufnehmen, damit das Gartentürl versperrt und die Freibadanlage vor unbefugtem Betreten geschützt wird.

Bürgermeister Weidinger stellt schließlich den Antrag, der Gemeinderat möge mit Herrn Götzendorfer Alexander, Im Dorf 7, 4645 Grünau im Almtal, einen unbefristeten Pachtvertrag (Beilage 7 zum Protokoll) für das Freibad Grünau im Almtal mit Buffet genehmigen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

18. Feuerlösch- und Katastrophenschutzdienst (F-KAT Dienst OÖ); Festsetzung der F-KAT Bereitschaft der Gemeinde Grünau im Almtal

Der Feuerlösch- und Katastrophenschutzdienst (F-KAT-Dienst) ist ein Teil der überörtlichen Katastrophenschutzmaßnahmen des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes (LFV) im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie der Hilfeleistung bei Großschadensfällen. Zur Durchführung der erforderlichen Hilfsmaßnahmen bei Katastrophen- und Großschadensfällen sind in allen Verwaltungsbezirken Oberösterreichs F-KAT-Bereitschaften aufgestellt, die aus Personal und Gerät der örtlichen Feuerwehren bestehen. Sie werden bei Bedarf eingesetzt, wenn die Kräfte in ihrem eigenen Bezirk entbehrlich sind. Beim Landes-Feuerwehrverband besteht eine weitere F-KAT-Bereitschaft für besonderen Bedarf, insbesondere für Auslandseinsätze.

Die F-KAT Einheiten können im eigenen Bezirk aus nicht betroffenen Bereichen oder zur Abwicklung von bezirks- und bundesländerübergreifenden Einsätzen herangezogen werden.

Für Einsätze außerhalb Oberösterreichs können Fahrzeuge und Gerätschaften aus dem Besitz der Gemeinden bzw. öffentlichen Feuerwehren nur mit Zustimmung (dies erfolgt mit der Bestätigung im F-KAT-Alarmplan im Bereich der Gemeinden durch den Bürgermeister) eingesetzt werden.

Die Anforderung einer F-KAT Einheit erfolgt im Gemeindebereich durch den Bürgermeister. Die Genehmigung obliegt ausschließlich dem Landes-Feuerwehrkommandanten bzw. dem Technischen Einsatzleiter Land (TEL Land) im Rahmen von bezirks- und länderübergreifenden Einsätzen. Bei Einsätzen im eigenen Bezirk obliegt die Genehmigung dem Bezirksfeuerwehrkommandanten, die Landeswarnzentrale ist zu informieren.

Seitens des Bezirksfeuerwehrkommandos wurde im Einvernehmen mit den Pflichtbereichskommandanten der jeweiligen Gemeinden die Feuerlösch- und Katastrophenschutzbereitschaft für den Bezirk Gmunden ausgearbeitet. Seitens der Gemeinde Grünau im Almtal sind im F-KAT-Dienst das LFB-A2 sowie das KDOF berücksichtigt. Das Tankfahrzeug der FF Grünau im Almtal wurde aus taktischen Gründen bzw. zur Sicherstellung der Schlagkraft im eigenen Pflichtbereich im F-KAT-Dienst nicht berücksichtigt.

Die Richtlinie des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes „Feuerlösch- und Katastrophenschutzdienst Oberösterreich (F-KAT Dienst OÖ)“ sowie das Unterschriftenblatt des Pflichtbereiches Grünau zum F-KAT-Dienst sind während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufzulegen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Einsetzung des LFB-A2 und des KDOF bzw. derer Nachfolgefahrzeuge gemäß Richtlinie des F-KAT-Dienstes genehmigen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

19. Volksschule Grünau im Almtal; Förderer der Volksschule Grünau im Almtal (Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit)

Von den Pflichtschulen wurden bis dato zur finanziellen Abwicklung von Schulveranstaltungen (z.B.: Wandertag, Projektwoche etc.) Konten bei Bankinstituten verwendet. So konnten die Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Kinder die jeweils anfallenden Beiträge auf ein Konto einzahlen, über das in der Folge die anfallenden Kosten (wie Fahrtkosten, Nächtigungskosten etc.) beglichen bzw. abgerechnet wurden. Im Regelfall lautete dieses Konto auf den Namen der jeweiligen Schule.

Seitens der Bankinstitute wurden die Pflichtschulen nunmehr vermehrt darauf aufmerksam gemacht, dass diese Schulkonten auf Grund bundesrechtlicher Regelungen in dieser Form nicht weitergeführt werden könnten; die Einführung eines Kontenregisters und diverse Geldwäscheregelungen verhindern die Beibehaltung der bisherigen Praxis.

Zum Schutz der Privatsphäre und der beruflichen Integrität von Lehrerinnen und Lehrern wird seitens des Landes Oberösterreich von der künftigen Verrechnung von Schulveranstaltungen im Weg privater Konten abgeraten und eine personenunabhängige Lösung präferiert.

Im Einvernehmen mit der Direktion Verfassungsdienst wird daher folgende Lösung vorgeschlagen:

Die Führung von Konten für die finanzielle Abwicklung von Schulveranstaltungen kann auf Basis der Teilrechtsfähigkeit öffentlicher Pflichtschulen gemäß § 7a Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992) abgewickelt werden, welche an öffentlichen Pflichtschulen die Schaffung von Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit zur Durchführung bestimmter Aktivitäten ermöglicht. Bei der im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit geschaffenen Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit handelt es sich um eine eigene, vom Schulerhalter unabhängige

Rechtspersönlichkeit, die Dritten gegenüber im eigenen Namen auftritt und auf eigene Rechnung handelt.

An der Volksschule Grünau im Almtal wurde von der Ermächtigung des § 7a Oö. POG noch nicht Gebrauch gemacht.

Gemäß § 7a Oö. POG haben die Einrichtungen eine Bezeichnung zu führen, der die eigene Rechtspersönlichkeit zu entnehmen ist und die einen Hinweis auf die Schule zu enthalten hat, an der sie eingerichtet ist. Das POG sieht vor, dass die im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit geschaffene Einrichtung von einer „kollegialen Führung“ geleitet und nach außen vertreten wird. Im Interesse des Zusammenwirkens der Schule und der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit an derselben Schule über der Schulleiter die Funktion eines Geschäftsführers aus. Der andere Geschäftsführer ist aus dem Kreis der weiteren Mitglieder des Schulforums oder des Schulgemeinschaftsausschusses zu wählen.

Der Schulleiter hat sodann das Einvernehmen mit dem Schulerhalter (Gemeinde) herzustellen. Liegt dieses Einvernehmen vor, kann die beabsichtigte Gründung der Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit dem Landesschulrat bekanntgegeben und die Kundmachung im Verordnungsblatt beantragt werden. Die inhaltlich beschränkte Rechtspersönlichkeit entsteht nicht ex lege, sondern erst mit dem Zeitpunkt, den der Landesschulrat im Rahmen der Kundmachung festlegt bzw. frühestens mit dem Zeitpunkt der Kundmachung im Verordnungsblatt des Landesschulrats.

Diese Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit können von den Banken im Kontoregister zur finanziellen Abwicklung von Schulveranstaltungen eingetragen werden.

Seitens der Volksschule Grünau im Almtal wurde nunmehr im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit eine solche Rechtspersönlichkeit hergestellt. Konkret gründet die Volksschule Grünau im Almtal, Kirchenplatz 4, 4645 Grünau im Almtal, eine Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) gemäß § 7a Abs. 1 Oö. POG mit der Bezeichnung „Förderer der Volksschule Grünau im Almtal“ mit Sitz in 4645 Grünau im Almtal, Kirchenplatz 4. 1. Geschäftsführerin ist Frau Direktor Schiefermair Sabine und 2. Geschäftsführerin ist Frau VOL Merschitzka Andrea.

Die Volksschule Grünau im Almtal möchte nunmehr mit der Gemeinde Grünau im Almtal als Schulerhalter gemäß § 7a Abs. 3 Oö. POG das Einvernehmen herstellen und ersucht um entsprechende Zustimmung.

GR VDir. Schiefermair Sabine erläutert den Gemeinderäten die Problematik und den Sachverhalt.

Der Bürgermeister stellt schließlich den Antrag, der Gemeinderat möge der Gründung einer Einrichtung mit Rechtspersönlichkeit (Teilrechtsfähigkeit) mit der Bezeichnung „Förderer der Volksschule Grünau im Almtal“, wie oben dargestellt und von der Volksschule Grünau im Almtal mitgeteilt, zustimmen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

20. Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept gemäß § 17 Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Grünau im Almtal; Genehmigung

§ 17 Oö. Kinderbetreuungsgesetz – Oö. KBG, LGBl.Nr. 39/2007 lautet:

(1) Die Gemeinden haben regelmäßig, jedenfalls aber alle fünf Jahre, Gemeinden über 3.000 EinwohnerInnen alle drei Jahre, ausgehend vom Bestand an Kinderbetreuungsplätzen, die für Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde zur Verfügung stehen, den zukünftigen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen zu erheben und zwischen den Erhebungen die Bevölkerungsentwicklung in die laufenden Planungen einzubeziehen. Dabei sind jedenfalls

- 1. die Art und die jeweilige Anzahl der Plätze sowie die angebotenen Öffnungszeiten und allfällige sonstige Betreuungsangebote zu berücksichtigen,*
- 2. die Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Kinderbetreuungseinrichtung betreiben, in geeigneter Form einzubinden und*
- die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die Bevölkerungsstruktur, die*
- 3. Wanderungs- und Geburtenbilanz sowie die Entwicklung des Siedlungsraums und der Beschäftigungszahlen zu berücksichtigen.*

(2) Auf Basis der Bedarfserhebung hat der Gemeinderat festzulegen, ob der zukünftige Bedarf durch das vorhandene Angebot an Kinderbetreuungsplätzen gedeckt werden kann. Reicht das vorhandene Angebot nicht aus, hat er festzulegen, durch welche Maßnahmen eine Bedarfsdeckung erreicht werden kann (Entwicklungskonzept), wobei die wirtschaftlichste Form der Bedarfsdeckung anzustreben ist. Für das Entwicklungskonzept gelten folgende Grundsätze:

- 1. Die Möglichkeiten kommunaler Zusammenarbeit sind zu berücksichtigen.*
- 2. Eine wirtschaftliche Vergleichsrechnung zwischen öffentlichen und privaten Rechtsträgern ist zu erstellen.*
- Die Gemeinden können von eigenen Maßnahmen absehen, soweit die erforderlichen Kinderbetreuungsplätze von privaten Rechtsträgern zumindest in*
- 3. gleich geeigneter Weise wie von Gemeinden und rechtzeitig geschaffen werden können.*

(3) Vor der Beschlussfassung des Entwicklungskonzepts ist den Rechtsträgern von Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde, den Nachbargemeinden und dem Land Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Nach der mehrjährigen Übergangslösung mittels prov. Containeranbaues beim Pfarrcaritas-Kindergarten ist es notwendig, dass die Gemeinde Grünau im Almtal im Sinne des § 17 Oö. KBG ein entsprechendes Entwicklungskonzept ausarbeitet.

Der Entwurf des Entwicklungskonzeptes wurde vom Ausschuss für Bildungs-, Jugend-, Kindergarten-, Schul- und Integrationsangelegenheiten in seiner Sitzung am 15.11.2016 begutachtet und in weiterer Folge das Stellungnahmeverfahren gestartet. Folgende Stellungnahmen (verkürzt) sind eingelangt:

- . Gemeinde Altaussee vom 21.11.2016: Mitteilung per E-Mail, dass seitens der Gemeinde Altaussee keine Stellungnahme erfolgt.
- . Direktion Bildung und Gesellschaft des Amtes der Oö. Landesregierung vom 22.11.2016, GZ: BGD-270186/9-2016-Scm: Das vorliegende Entwicklungskonzept wurde sorgfältig erarbeitet und erfüllt im Wesentlichen inhaltlich und formal die Vorgaben des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes hinsichtlich Bedarfserhebung und Entwicklungskonzept (§ 17). Beim Punkt

2.3.2. (Ergebnisse der Vergleichsrechnung zwischen öffentlicher und privater Rechtsträger) sollte noch eine Gegenüberstellung der für die Gemeinde erwachsenen Kosten für den laufenden Betrieb des Kindergartens und des Hortes unter privater Rechtsträgerschaft mit der Höhe der durchschnittlichen, vergleichbaren Kosten gemeindeeigener Einrichtungen (Richtsätze der IKD für die Höchstgrenzen der Abgangsdeckung) mit den daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen aufgenommen werden.

Für die im Entwicklungskonzept vorgesehene Erweiterung des Kindergartens zur Schaffung einer 4. Kinderbetreuungsgruppe, die je nach Bedarfslage als Kindergarten- oder Krabbelstübengruppe genutzt werden kann, ist eine Bedarfsprüfung gemäß § 19 Oö. KBG erforderlich (siehe auch Rückmeldung vom 27. Juli 2015: auf Basis des Entwicklungskonzeptes kann gegebenenfalls der Bedarf für eine Dauerlösung der vierten Gruppe neuerlich geprüft werden).

Auf Grundlage der Stellungnahme der Direktion Bildung und Gesellschaft wurde das Entwicklungskonzept bezüglich Vergleichsrechnung zwischen öffentlicher und privater Rechtsträger ergänzt.

Der überarbeitete Entwurf des im Sinne des § 17 Oö. KBG erarbeiteten Entwicklungskonzeptes ist während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden beim Gemeindeamt aufgelegt.

Seitens der Volksschule Grünau im Almtal wurde am Freitag (09.12.2016) noch eine umfangreiche Stellungnahme zum Entwicklungskonzept abgegeben, da im Entwicklungskonzept eine Umwandlung des bestehenden Hortes in eine schulische Nachmittagsbetreuung erwähnt wird. Die Stellungnahme wurde allen Gemeinderatsfraktionen per Mail zur Information weitergeleitet. Die Schulleitung ersucht den Gemeinderat, falls eine zweite Gruppe eröffnet werden muss, die erforderliche Beratung im Gemeinderat sicherzustellen.

GR VDir. Schiefermair Sabine bringt dem Gemeinderat die Stellungnahme der Schulleitung der VS Grünau im Almtal zur Kenntnis und erläutert die Anliegen der Schulleitung.

GR Traußnig-Schwarz kann die von VDir. Schiefermair vorgebrachten Erläuterungen bestätigen. Allerdings werden seitens des Landes leider kaum mehr Hortgruppen genehmigt.

Der Amtsleiter stellt fest, dass seitens des Landes Schülerhorte nicht forciert werden, da das Land bei der schulischen Nachmittagsbetreuung anders als bei Horten Bundeszuschüsse erhält.

In Grünau kommt hinzu, dass es derzeit keinen Platz für eine zweite Schülerhort-Gruppe gibt. Nachdem – anders als bei der schulischen Nachmittagsbetreuung – vom Schülerhort keine Klassenräume genutzt werden dürfen, wäre ein entsprechender baulicher Zu- und Ausbau notwendig. Eine solche bauliche Maßnahme wird seitens des Landes jedoch keinesfalls genehmigt. Auch eine Widmung von Klassenräumen für den Schülerhortbedarf hat wenig Aussicht auf Erfolg.

Schließlich haben auch sehr oft die Lehrkräfte – nicht nur in Grünau – mit der Nachmittagsbetreuung keine Freude.

Zur entsprechenden Berücksichtigung der Anliegen der Schulleitung der Volksschule schlägt der Amtsleiter vor, dass der Gemeinderat einen Beschluss fasst, dass im

Falle der Notwendigkeit einer zweiten Gruppe eine entsprechende Beratung in den Gemeindegremien zu erfolgen hat.

GR Dir. Mayrhofer möchte politische mit beruflichen Anliegen nicht verbinden. Das hat er nie gewollt – auch wenn es beim Herrn Bezirksschulinspektor anders ankommt. Er spricht sich aber ganz klar für die schulische Nachmittagsbetreuung aus, weil sie schon lange praktiziert und es auch nicht unerhebliche Finanzmittel für diese Betreuungsform gibt. GR Dir. Mayrhofer kann den Gemeinderäten nur das Studium der Richtlinie Ganztageschule auf der Homepage der Bildungsregion empfehlen.

Vizebürgermeister Stockhammer ist es wichtig, im Falle der Öffnung einer zweiten Gruppe die Vor- und Nachteile der schulischen Nachmittagsbetreuung bzw. Hort zu diskutieren. Vzbgm. Stockhammer bedankt sich beim Amt bzw. bei Frau Schachinger für die vorbildliche Erstellung des Konzeptes.

Der Bürgermeister stellt schließlich den Antrag, der Gemeinderat möge das vorliegende Entwicklungskonzept für die Kinderbetreuungseinrichtungen in der Gemeinde Grüna im Almtal gemäß § 17 Oö. KBG (Beilage 8 zum Protokoll) genehmigen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

Weiters stellt der Bürgermeister den Antrag, dass im Falle einer Notwendigkeit einer zweiten Gruppe eine entsprechende Beratung bezüglich Schülerhort/schulische Nachmittagsbetreuung in den Gemeindegremien zu erfolgen hat. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

21. Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 04, Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2 – Änderung Nr. 03, Spanblöchl (Pfarrwiese 19) – Genehmigung

Herr Karl Spanblöchl, Pfarrwiese 19, möchte das Grundstück 1046/1 verkaufen. Hierfür ist eine Grundteilung notwendig. Um Widmungskonflikte zu vermeiden soll die Widmung des Grundstückes 1045/7 von Bauland Wohngebiet in Bauland Dorfgebiet mit einer Größe von rund 1.223 m² geändert werden.

Der Bauausschuss der Gemeinde Grüna hat in seiner Sitzung am 26.04.2016 die Einleitung des Verfahrens betreffend die Änderung Nr. 4 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 bzw. der Änderung Nr. 3 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 beschlossen.

Im Rahmen des Verständigungsverfahrens sind folgende Stellungnahmen (verkürzt) eingelangt:

- 1) Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung vom 02.09.2016, Zl. RO-2016-330200/5-Ka:
Vom fachlichen Standpunkt der Örtlichen Raumordnung kann in Berücksichtigung der ergänzend eingeholten agrar- und forstfachlichen Stellungnahmen die Planung zur Kenntnis genommen werden.
- 2) Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Land- und Forstwirtschaft vom 24.08.2016, Zl. LFW-2016-331076/2-Ag: keine Einwendungen

- 3) Bezirkshauptmannschaft Gmunden Abteilung Forstdienst vom 01.09.2016, Zl. BHGMForst-2015-201352/6-ZWO: aus forstfachlicher Sicht bestehen gegen die gegenständlichen Umwidmungen bzw. Richtigstellungen im bebauten Bauland keine Bedenken.
- 4) Netz Oö vom 12.09.2016. Zl. DokId: 156523 – keinen Einwand.
- 5) Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung vom 07.09.2016 VI/10/c-1726-2016: Die gegenständliche Flächenwidmung steht daher nur dann nicht im Widerspruch zum öffentlichen Interesse am Schutz vor Wildbachgefahren, wenn der Dienststelle im Rahmen des Bauverfahrens die Abgabe einer fachlichen Stellungnahme ermöglicht wird.
- 6) In der Widmungsbegutachtung (Erhebung) des Architekten DI Hinterwirth vom 20.04.2016 – keine Einwände

Der Bürgermeister fungiert als Berichterstatter und bringt dem Gemeinderat die oben angeführten Stellungnahmen, welche während der Fraktionssitzungen sowie während den Amtsstunden im Gemeindeamt aufgelegt sind, zur Kenntnis.

Dazu gibt es keine Wortmeldungen. Der Bürgermeister stellt den Antrag, der Gemeinderat möge diese Änderung Nr. 4 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 bzw. die Änderung Nr. 3 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2 – Spanblöchl (Pfarrwiese 19) – beschließen. Beschluss: Einstimmige Annahme in offener Abstimmung.

22. Wahl der Vertreter der Gemeinde Grünau im Almtal und der Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „INKOBA Region Salzkammergut-Nord“

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 den Beitritt zum Gemeindeverband „INKOBA Region Salzkammergut-Nord“ sowie die dazugehörigen Satzungen beschlossen.

Der Bürgermeister erläutert, dass seitens der Gemeinde Grünau im Almtal der Anspruch auf Entsendung von zwei Vertretern in die Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes „INKOBA Region Salzkammergut-Nord“ besteht. Es kann je ein Vertreter der SPÖ und ein Vertreter der ÖVP nominiert werden.

Der Vorsitzende berichtet, dass nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates bzw. nach den Bestimmungen der Oö. Gemeindeordnung alle Wahlen geheim stattzufinden haben, außer der Gemeinderat beschließt einstimmig etwas anderes. Er stellt den Antrag, die gegenständlichen Wahlen in offener Abstimmung per Handzeichen durchzuführen. Beschluss: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

Der Wahlvorschlag der ÖVP-Fraktion (Beilage 9 zum Protokoll) lautet:
GV Dipl.-Ing. Sieberer-Kefer Johannes als Vertreter und
Ettinger Martin als Stellvertreter.

Der Vorsitzende lässt die ÖVP-Fraktion über diesen Wahlvorschlag per Handzeichen abstimmen. Ergebnis: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

Der Wahlvorschlag der SPÖ-Fraktion (Beilage 10 zum Protokoll) lautet:
GR Ing. Hametner Erich als Vertreter und
Bgm. Weidinger Alois als Stellvertreter.

Der Vorsitzende lässt die SPÖ-Fraktion über diesen Wahlvorschlag per Handzeichen abstimmen. Ergebnis: Einstimmige Annahme bei offener Abstimmung.

23. Berufung von Herrn/Frau Ing. Herbert und Elsa Fadl, Alhartingerweg 61, 4060 Leonding, gegen den Bescheid des Bürgermeisters vom 14.11.2016, Zl. Bau 23/2016, betreffend die Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück 738/3 der KG. Grünau an Herrn Reischauer Friedrich, Edt 12, 4782 St. Florian am Inn

Der Bürgermeister erklärt seine Befangenheit für diesen Tagesordnungspunkt und übergibt den Vorsitz an Vizebürgermeister Stockhammer.

Mit Bescheid des Bürgermeisters vom 14.11.2016, Bau 23/2016, wurde vom Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde Grünau im Almtal Herrn Friedrich Reischauer, Edt 12, 4782 St. Florian am Inn, mit Bedingungen und Auflagen und Vorschreibung von Kosten die Baubewilligung für die Errichtung eines Einfamilienwohnhauses auf Grundstück Nr. 738/3 der KG. Grünau erteilt.

Gegen diesen Bescheid des Bürgermeisters haben die Ehegatten Ing. Herbert und Elsa Fadl, Alhartingerweg 61, 4060 Leonding, mit Schreiben vom 27.11.2016 das Rechtsmittel der Berufung ergriffen.

Die Berufung, der gesamte Berufsakt sowie ein Amtsentwurf betreffend die vollinhaltliche Bestätigung des erstinstanzlichen Bescheides des Bürgermeisters durch den Gemeinderat sind während der Fraktionssitzungen sowie während der Amtsstunden am Gemeindeamt aufgelegt.

Vizebürgermeister Stockhammer fragt an, ob den Amtsentwurf ein Gemeinderat nicht kennt bzw. den Sachverhalt nicht kennt. Hierauf gibt es keine Meldung, worauf Vizebürgermeister Stockhammer um weitere Wortmeldungen ersucht.

Über Ersuchen von Vizebürgermeister Stockhammer erläutert AL Mag. Hühmayr nochmals kurz den Sachverhalt und verweist auf die aufgelegten detaillierten Unterlagen.

Der Amtsleiter verliest und erläutert den gesamten Bescheidentwurf.

GR Traußnig-Schwarz findet es gut, dass ein Bauwerber ein solches Einfamilienwohnhaus in dieser Form errichtet.

Im Gemeinderat wird erörtert, dass bereits vor Erteilung der Baubewilligung die Container auf dem Bauplatz aufgestellt wurden.

Der Amtsleiter teilt dazu mit, dass es diesbezüglich mehrere Bauüberprüfungen an Ort und Stelle gegeben hat. Es wurde weder ein Fundament errichtet noch irgendwelche Anschlüsse vollzogen; es handelte sich nur um eine Lagerung der Container, sodass ein vorzeitiger Baubeginn nicht festgestellt werden konnte.

Bezüglich Vorschreibungen bezüglich Radonbelastung wird seitens der Amtsleitung auf den Hinweis im Erstbescheid des Bürgermeisters vom 14.11.2016 verwiesen.

Der Vizebürgermeister stellt schließlich den Antrag, der Gemeinderat möge den Bescheid (Beilage 11 zum Protokoll), mit welchem der Bescheid des Bürgermeisters vom 14.11.2016, Bau 23/2016, vollinhaltlich bestätigt und die Berufung als unbegründet abgewiesen wird, beschließen. Beschluss: Mehrheitliche Annahme bei offener Abstimmung. GV Steinmaurer Markus und GR Herbst Alois üben Stimmenthaltung. Die restlichen Gemeinderäte stimmen für den Antrag. Bürgermeister Weidinger nimmt an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teil.

Bürgermeister Weidinger übernimmt wieder den Vorsitz.

24. Allfälliges

Der Amtsleiter berichtet noch im Sinne des § 58 Abs. 9 Oö. GemO über die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen folgender behördlicher Verfahren:

Festsetzung der Pflichtsprengel für die Neue Mittelschule Scharnstein: Ab dem Schuljahr 2017/2018 kann jeder Schüler jede Neue Mittelschule (NMS) in ganz Oberösterreich besuchen; über allfällige Abweisungen entscheidet die Schulleitung. Umgekehrt muss es aber weiterhin eine Schule geben, in der der Schüler aufgenommen werden muss, falls er sonst nirgendwo einen Platz findet. Der Bürgermeister hat der geplanten Festsetzung des Schulsprengels für die Neue Mittelschule Scharnstein (gesamtes Gemeindegebiet von Grünau im Almtal) zugestimmt.

Der Amtsleiter berichtet weiters, dass die Beschwerden Lankmaier Karl und Birgit, Rumplmayr Christian und Schiefermair Johann gegen die Gemeinderatsbescheide vom 28.06.2016 bezüglich Wassergebühren vom Oö. Landesverwaltungsgericht als unbegründet abgewiesen wurden.

Der Amtsleiter bedankt sich bei Dipl.-Ing. Stieglbauer Hans für die Spende des Christbaumes im Gemeindeamt sowie für den Christbaum beim Kriegerdenkmal. Dipl.-Ing. Stieglbauer teilt dazu mit, dass die Bäume heuer vom Stift Kremsmünster (Pater Gotthard) gespendet wurden und Dipl.-Ing. Stieglbauer die Organisation und den Transport übernommen hat.

GR Dir. Mayrhofer berichtet, dass am 14.12.2016 ein Idro-Gemeindepartnerschaft-Stammtisch in der Schaiten stattfindet. Am 02.02.2017 findet ein Idro-Gemeindepartnerschaft-Stammtisch in der Kirchmühle statt. Dir. Mayrhofer spricht eine Einladung zu den Stammtischen aus.

GV Girkingner Edith, Dir. Mayrhofer Walter, GV Steinmaurer Markus und GV Dipl.-Ing. Sieberer-Kefer Johannes danken im Namen der jeweiligen Gemeinderatsfraktion für die konstruktive und gedeihliche Zusammenarbeit im Gemeinderat. Sie wünschen allen Gemeinderäten und deren Familien besinnliche Weihnachtsfeiertage und ein gutes neues Jahr 2017, viel Gesundheit und Erfolg. Weiters bedanken sich die Vertreter der Gemeinderatsfraktionen für die gute Zusammenarbeit mit den Gemeindebediensteten und ersuchen AL Mag. Hüthmayr um Weiterleitung des Dankes.

Abschließend bedankt sich Bgm. Weidinger bei allen Gemeinderäten und Gemeindebediensteten für die gute Zusammenarbeit und möchte die Dankesworte der Vorredner doppelt unterstreichen und auf die jeweiligen Ehe/LebenspartnerInnen erweitern.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, bedankt sich der Bürgermeister für die rege Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21.30 Uhr